



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 48

30.11.2019

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat tagt am 03.12.2019 um 19:30 Uhr in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates
2. Ausbau der Römerstraße; Information und Beschlussfassung zur Ausführungsplanung und zur Einleitung des Ausschreibungsverfahrens
3. Bebauungsplan "Schmutterstraße"; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13 b BauGB
4. Bebauungsplan Riedweg; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13 b BauGB, Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB
5. Information zum vom UAF-Ausschuss überarbeiteten Entwurf der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Diskussion und Beschlussfassung
6. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus Transformatorunterständen im Umspannwerk Asbach-Bäumenheim auf der Fl. Nr. 415/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim durch die LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
7. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt.

Nr. 2

Sitzung der Schulverbandsversammlung

Am Donnerstag, 05.12.2019 findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung statt. Hierzu sind auch die Mitglieder der Lenkungsgruppe Schulsanierung herzlich eingeladen. Der Sitzung ist um 17:30 Uhr eine nichtöffentliche Sitzung vorgeschaltet.

Tagesordnung:

1. Feststellung Anzahl der Verbandsräte
2. Vergabe der Reinigungsleistungen in der Schule; Information und Beschlussfassung
3. Information über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2017
4. Kündigung der Miet- und Service Verträge mit Fa. Bürocenter Reich mit Wirkung zum Jahresende 2020
5. Beaufsichtigung der Schüler zwischen Unterrichtsschluss und Beginn des Ganztagsangebotes; Information, Diskussion und ggf. Beschlussfassung
6. Generalsanierung Schule
- 6.1 Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich Kosten, Nutzwert und Nachhaltigkeit zwischen Sanierung und Neubau von Hallenbad und Schule; Grundsatzentscheidung zum Neubau bzw. Sanierung von Schule und Hallenbad
- 6.2 Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Zusammenführung sämtlicher Nutzungen auf dem Schulgelände; Zuordnung der Raum- und Funktionsprogramm auf einzelne Bauteile oder Geschosse und Abstimmung der Anforderungen an das Leistungsbild der Machbarkeitsstudie; Beschlussfassung

- 6.3 Beauftragung des Büros "Die Städtebau" aus Gersthofen mit der Verfahrensbetreuung und Durchführung der Machbarkeitsstudie; Information und Beschlussfassung
7. Terminbekanntgaben

Nr. 3

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, den 05.12.2019 statt. Wegen einer nachfolgenden Sitzung ist die Sprechstunde dieses Mal auf die Zeit von 15:00 bis 17:30 Uhr begrenzt. Dabei können die Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister ohne vorherige Terminvereinbarung ihre Wünsche und Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorbringen. Aus Gleichheits- und Fairnessgründen muss die Gesprächsdauer allerdings auf jeweils 20 Minuten beschränkt werden.

Nr. 4

Winterdienst im Gemeindegebiet

Um auf einen plötzlichen Wintereinbruch vorbereitet zu sein, weisen wir Sie bereits heute auf die vom Gemeinderat getroffenen Regelungen zum Winterdienst im Gemeindegebiet hin:

1. Für den **Räum- und Streudienst** sind die Straßen im Gemeindegebiet in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.
 - Die erste Stufe beinhaltet die Überführungsbauwerke, die Hauptverkehrsstraßen und die Zufahrten zu den örtlichen Firmen.
 - In die zweite Stufe sind die Straßen aufgenommen, die für die Aufrechterhaltung der örtlichen Infrastruktur notwendig sind.
 - Die dritte Stufe umfasst die reinen Anlieger- und Seitenstraßen.

Eine Salzstreuung erfolgt nur auf den Straßen in der Kategorie eins und teilweise bei Bedarf (z.B. bei Eisregen) auch in Kategorie zwei. Die reinen Anliegerstraßen werden nur gesplittet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei über 34 km Gemeindestraßen, bei denen in aller Regel beide Fahrbahnen geräumt werden (ca. 60 km zu räumende Fahrbahnen) trotz Einsatz von drei Räumfahrzeugen nicht alles auf einmal abgearbeitet werden kann. Zudem lässt es sich nicht immer vermeiden, dass durch die Räumfahrzeuge bereits geräumte Gehbahnen wieder in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bauhofmitarbeiter sind angewiesen bei den Winterdienstarbeiten größtmögliche Rücksichtnahme walten zu lassen.

2. Aber auch die **Straßenanlieger** (Vorder- und Hinterlieger) haben **Pflichten**. Gemäß §§ 9 und 10 der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben Sie die vor Ihrem Grundstück, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn an **Werktagen ab 07.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr** von **Schnee zu räumen**. Bei **Schnee-, Reif- oder Eisglätte** sind die Anlieger verpflichtet, die Sicherungsfläche mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu **beseitigen**.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Nr. 5

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes –TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2020

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries sind alle Bienenvölker von den Bienenhaltern mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.

Die Frist für die Behandlung ist auf die Zeit nach dem Trachtende und das zweite Halbjahr 2020 zu begrenzen. Jungvölkern, von denen kein Honig geerntet wird, dürfen jedoch auch vor dem Trachtende behandelt werden.

- II. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020 (Behandlungsjahr).
- III. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

I.

Die Befallsituation der Honigbienenvölker mit der parasitischen Milbe Varroa- destructor in Bayern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit der behandelten Bienenvölker erzielt werden, jedoch wird verhindert, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Für einen ausreichenden Behandlungserfolg ist es erforderlich, eine massive Reinvasion der Varroamilben in behandelte Völker zu verhindern. Dies ist nur möglich, wenn alle Bienenvölker - möglichst zeitgleich - behandelt werden.

Hinweis:

Es dürfen nur zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Zugelassen sind: Ameisensäure 60 % ad us. vet., Formivar®: 60 %, Milchsäure 15 % ad. us. vet.; Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar®: Apilife Var®, Apiguard®, Thymovar® und Bayvarol®.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, die Behandlung aller Bienenvölker anordnen. Um das Zusammenbrechen der Bienenvölker zu verhindern, ist die nun angeordnete jährliche Behandlung erforderlich. Diese Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und auch angemessen, zumal sie nur für das Behandlungsjahr gültig ist und damit die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigt werden kann. Zudem können auf Antrag Ausnahmen von Behandlungsgebot für Versuche zur Resistenzzucht zugelassen werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 14.11.2019
Landratsamt Donau-Ries

Langner, Regierungsrätin

Nr. 6
Änderung der Öffnungszeiten des Recyclinghofes
Nach Mitteilung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben ändern sich die Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Asbach-Bäumenheim (Bahnhofstraße 63) ab **01.01.2020** wie folgt:
Geöffnet Samstag von 13:00 bis 14:00 Uhr.
Wir bitten um Beachtung.

Nr. 7
Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
03.12./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
05.12./15:00 Uhr	Bürgersprechstunde	Rathaus/OG	Gemeinde
05.12./18:00 Uhr	Sitzung SchV-Versammlung	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde/Schulverband

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 8
Gemeinsame Bekanntmachungen
Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Samstag, 30.11.2019

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes –TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2020

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

I. Auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries sind alle Bienenvölker von den Bienenhaltern mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.

Die Frist für die Behandlung ist auf die Zeit nach dem Trachtende und das zweite Halbjahr 2020 zu begrenzen. Jungvölkern, von denen kein Honig geerntet wird, dürfen jedoch auch vor dem Trachtende behandelt werden.

II. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020 (Behandlungsjahr).

III. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

I. Die Befallsituation der Honigbienenvölker mit der parasitischen Milbe Varroa- destructor in Bayern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit der behandelten Bienenvölker erzielt werden, jedoch wird verhindert, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Für einen ausreichenden Behandlungserfolg ist es erforderlich, eine massive Reinvasion der Varroamilben in behandelte Völker zu verhindern. Dies ist nur möglich, wenn alle Bienenvölker - möglichst zeitgleich - behandelt werden.

Hinweis:

Es dürfen nur zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Zugelassen sind: Ameisensäure 60 % ad us. vet., Formivar®; 60 %, Milchsäure 15 % ad. us. vet.; Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar®; Apilife Var®, Apiguard®, Thymovar® und Bayvarol®.

II. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, die Behandlung aller Bienenvölker anordnen. Um das Zusammenbrechen der Bienenvölker zu verhindern, ist die nun angeordnete jährliche Behandlung erforderlich. Diese Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und auch angemessen, zumal sie nur für das Behandlungsjahr gültig ist und damit die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigt werden kann. Zudem können auf Antrag Ausnahmen von Behandlungsgebot für Versuche zur Resistenzzucht zugelassen werden.

III. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 14.11.2019 Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsrätin